

Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie (I/2)

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.10.2009

**in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung
der Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie (I/2)**

vom 02.04.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des §§ 53 Abs. 4, 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), in Verbindung mit § 26 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) hat die Studierendenschaft der RWTH folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Organe der Fachschaft	4
§ 5 Urabstimmung	4
II Fachschaftsvollversammlung	4
§ 7 Zusammenkunft	5
§ 8 Einladung zur FSVV	5
§ 9 Ablauf der FSVV	5
III Fachschaftskollektiv	6
§ 10 Aufgaben und Rechte des FSK	6
§ 11 Wahl des FSK	7
IV Fachschaftssitzung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12 Begriffsbestimmung	8
§ 13 Aufgaben	8
§ 14 Zusammensetzung/Stimmberechtigung	8
§ 15 Sitzungsperiode	8
§ 16 Beschluss und Beschlussfähigkeit	9
V Arbeitsgemeinschaft	10
§ 17 Aufgaben und Rechtsstellung	9
VI Finanzen	<u>10</u>
§ 18 Rechte und Pflichten der Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte	10
§ 19 Kassenprüfung	10
§ 20 Geschäftsführung zur Führung der Finanzen	11
VIII Schlussbestimmungen	11
§ 21 Ordnungsänderungen	10
§ 22 Veröffentlichung und Inkrafttreten	11

I Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die Fachschaft Chemie an der RWTH Aachen (FSC) ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen in den Fächern Chemie/Bachelor, Chemie/Master, Chemie/Lehramt und zur Promotion im Fach Chemie immatrikulierten Studierenden unter Beachtung des § 1 der Fachschaftszuordnungsordnung der Studierendenschaft, nach dem der erste Studiengang grundsätzlich für die Zuordnung zu einer Fachschaft maßgeblich ist.

§ 2

Aufgaben

(1) Die FSC hat folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahr.
2. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.
3. Sie wirkt an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahme zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mit.
4. Sie vertritt die Chemiestudierenden der RWTH auf landes- und bundesweiten sowie internationalen Tagungen.

(2) Alle Mitglieder wirken bei der Umsetzung dieser Aufgaben mit.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FSC hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Ämtern der Fachschaft gemäß § 3 Abs. 1 der FSRO.
- (2) Jedes Mitglied der FSC hat das Recht in den Organen der FSC mitzuwirken sowie Anfragen und Anträge an jene zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied der FSC hat das Recht an Veranstaltungen der FSC teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied der FSC hat das Recht, Einsicht in alle Unterlagen der Fachschaft zu nehmen, solange für diese keine Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Wird einem Mitglied aus diesen Gründen die Einsicht verwehrt, ist es unter Einhaltung besagter Pflichten bestmöglich über den Inhalt der betreffenden Unterlagen zu informieren.

§ 4 Organe der Fachschaft

Die Organe der FSC sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als höchstes, beschlussfassendes Organ nach § 5 FSRO.
2. Das Fachschaftskollektiv (FSK) als Fachschaftsrat nach § 6 FSRO.
3. Der Meta-Arbeitskreis (Meta-AK), dessen Aufgabe in der Überwachung und der Koordination der restlichen Arbeitskreise (AKs) besteht.

§ 5 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der FSC findet statt, wenn mindestens 5% der Mitglieder der FSC diese schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Urabstimmung ist gemäß §§ 36, 37 Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen durchzuführen.

II Fachschaftsvollversammlung

§ 6 Aufgaben

- (1) Die FSVV wählt und entlastet das FSK.
- (2) Die FSVV kann Änderungen der FSO beschließen.
- (3) Die FSVV beschließt das Aktionsprogramm für das laufende Semester.
- (4) Die FSVV wählt zwei Kassenprüfende mit einfacher Mehrheit. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem zukünftigen Fachschaftskollektiv (FSK) angehören.
- (5) Die FSVV beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der FSC.
- (6) Die FSVV kontrolliert die Finanzführung des FSK.

§ 7 Zusammenkunft

- (1) Die FSVV tritt mindestens einmal im Semester zusammen. a
- (2) Ist für die FSVV ein DIES vorgesehen, so findet die ordentliche FSVV an diesem Termin statt. Jede FSVV, die an einem anderen Termin stattfindet, wird als außerordentliche FSVV bezeichnet.
- (3) Eine außerordentliche FSVV ist einzuberufen, wenn das FSK dies beschließt oder 5% aller Fachschaftsmitglieder dies schriftlich beim FSK beantragen.
- (4) Die außerordentliche FSVV läuft wie eine ordentliche FSVV ab.

§ 8 Einladung zur FSVV

- (1) Das FSK muss zur FSVV ordentlich einladen. Es ist ordentlich eingeladen, wenn:
 1. 14 Tage vor der FSVV durch Aushang am Schwarzen Brett und Bekanntmachungen auf der Webseite des FSK eingeladen wurde,
 2. 14 Tage vor der FSVV die Tagesordnung veröffentlicht worden ist,
 3. Anträge, die auf eine Änderung der FSO abzielen, in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden und
 4. im Falle einer vorgesehenen Neuwahl des FSK die Wahlliste zusammen mit der Veröffentlichung der Tagesordnung veröffentlicht wurde.
- (2) Wurde eine außerordentliche FSVV gemäß § 7 Abs. 3 beantragt oder beschlossen, muss das FSK binnen 21 Tagen zu dieser FSVV einladen. Der Termin für diese FSVV liegt spätestens 42 Tage nach dem Beschluss bzw. dem Antrag.
- (3) Das FSK ist für die Einberufung und die Vorbereitung der FSVV verantwortlich.

§ 9 Ablauf der FSVV

- (1) Die Wahlliste ist zu Beginn der FSVV zu schließen. Die FSVV wählt die Wahlleitung. Die Wahlleitung wird aus zwei Personen gebildet, die weder dem amtierenden FSK angehören noch sich zur Wahl für das zukünftige FSK aufgestellt haben.

- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Eröffnung der Sitzung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Bericht des FSK
 - Berichte der AKs
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Die FSVV ist von zwei Personen, von denen sich mindestens eine nicht zur Wahl für das zukünftige FSK aufgestellt haben darf, zu protokollieren. Im Nachgang der FSVV bilden die beiden Protokollierenden aus ihren während der Sitzung angefertigten Ergebnisprotokollen eine endgültige Version, die sie dem FSK binnen 12 Tagen digital zukommen lassen.
- (4) Das Protokoll der FSVV ist spätestens zwei Wochen nach der FSVV durch Aushang am schwarzen Brett, mit Fachschaftsstempel versehen, bekannt zu machen.
- (5) Die Redeleitung wird zu Beginn der Versammlung von der FSVV gewählt. Bis dahin hat die Geschäftsführung der FSK kommissarisch die Redeleitung.
- (6) Es wird offen abgestimmt, sofern keine schriftliche, geheime Wahl gefordert wird. Abweichend davon erfolgt die Wahl des FSK nach § 11.

IV Fachschaftskollektiv

§ 10

Aufgaben und Rechte des FSK

- (1) Das FSK vertritt die FSK nach außen und führt die Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung nach § 12 FSRO übernehmen zwei Mitglieder des FSK, die vom FSK nach § 16 gewählt werden. Ebenso werden zwei Stellvertretende gewählt.
- (3) Die Rolle der Kassenwartinnen bzw. der Kassenwarte, nach § 13 FSRO übernehmen zwei Mitglieder des FSK, die vom FSK nach § 16 gewählt werden und nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung sein dürfen.
- (4) Die Amtszeit der Geschäftsführung und ihrer Vertretung sowie der Kassenwartinnen bzw. der Kassenwarte, beträgt die Dauer bis zur nächsten ordentlichen FSVV. Eine Wiederwahl ist fünf Mal möglich.

- (5) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
1. Sie vertritt das FSK nach außen und führt die Geschäfte.
 2. Sie hält Überblick über die wichtigsten Termine und berichtet über diese auf der FSS.
 3. Das Ankündigen und Absagen von Terminen des FSK.
 4. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass fristgerecht gemäß § 8 zur FSVV eingeladen wird.
- (6) Das FSK ist für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV verantwortlich. Es ist ihr bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (7) Das FSK verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der FSK in eigener Verantwortung und ist der FSVV über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (8) Das FSK erlegt sich in der konstituierenden FSS die Bestimmungen der FSO konkretisierende Richtlinien zur Erfüllung seiner Aufgaben in Form einer Geschäftsordnung auf.
- (9) Entziehen 25% der Mitglieder des FSK einer oder mehreren Personen, die die Ämter der Geschäftsführung, der Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte, oder deren Stellvertretung bekleiden, in schriftlicher Form das Vertrauen, sind diese Ämter auf der nächsten FSS entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 neu zu besetzen.

§ 11 **Wahl des FSK**

- (1) Die Mitglieder des FSK werden mit einfacher Mehrheit auf einer FSVV bis zur nächsten ordentlichen FSVV gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (2) Die Größe des FSK ist auf maximal 25 Personen begrenzt.
- (3) Gewählt werden kann jedes Mitglied der FSK. Die zur Wahl gestellten Mitglieder werden im Folgenden "BewerberInnen" genannt.
- (4) Die Wahl ist geheim und direkt. Es darf sich enthalten werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei nicht die Mehrheit der Stimmen Enthaltungen sein dürfen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Sollte die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zweier BewerberInnen gleich sein und würde dies zu einem Verstoß gegen Abs. 2 führen, werden die BewerberInnen mit geringerer Anzahl von Nein-Stimmen priorisiert. Besteht weiterhin ein Verstoß gegen Abs. 2 wird eine Stichwahl abgehalten.

V Fachschaftssitzung

§ 12 Begriffsbestimmung

Die Fachschaftssitzung (FSS) dient der Willens- und Beschlussfindung zwischen den FSVV.

§ 13 Aufgaben

Die FSS hat folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes nach §10 FSO zu fassen.
2. Beschlüsse und Stellungnahmen zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten zu fassen. Grundsätzliche Angelegenheiten werden gemäß § 6 Abs. 4 auf der FSVV behandelt.

§ 14 Zusammensetzung/Stimmberechtigung

- (1) Alle Mitglieder der FSC dürfen an der FSS teilnehmen. Daneben dürfen weitere Gäste an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FSC.

§ 15 Sitzungsperiode

- (1) Die FSS tagt in der Regel einmal in der Woche in den Räumlichkeiten der FSC. Während der vorlesungsfreien Zeit kann hiervon abgewichen werden, Verfahren in begründeten Ausnahmefällen regelt § 4a FSRO. Durch Beschluss des FSK kann die Räumlichkeit geändert oder die Sitzung auf einen späteren Termin verlegt werden, wenn dies mindestens zwei Werktage vor der betreffenden Sitzung durch Aushang am Schwarzen Brett und Bekanntmachung über die Webseite des FSK öffentlich gemacht wurde.
- (2) Die Geschäftsführung kann eine zusätzliche FSS einberufen, wenn sie mindestens zwei Werktage vor ihrem Stattfinden am Schwarzen Brett und über die Webseite des FSK sowie den internen FSK-Mailverteiler, zu dem alle FSK-Mitglieder Zugang haben müssen, angekündigt wurde.

§ 16 Beschluss und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse der FSS werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Finanzanträge und personenbezogene Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit gefasst
- (3) Die FSS ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des FSK anwesend sind.
- (4) Zur Wahrung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 3 sollten abwesende Mitglieder des FSK im Vorfeld der FSS ihre Stimme auf für alle Mitglieder des FSK nachvollziehbare, schriftliche Weise für die Dauer der betreffenden FSS an ein anderes Mitglied des FSK übertragen. Eine weitere Übertragung ihrer Stimme ist ausgeschlossen.

VI Arbeitskreise

§ 17 Aufgaben und Rechtsstellung

- (1) Die (AKs) dienen der Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit. Die AKs sind Meta-AKs untergeordnet sein.
- (2) Alle AKs unterstehen der Kontrolle des Meta-AK. Ein Meta-AK besteht aus bis zu 3 Personen.
- (3) Sie dürfen auf Mittel und Ressourcen der FSC, vorbehaltlich der Zustimmung des FSK, zurückgreifen.
- (4) Sie werden von der FSVV oder der FSS gegründet.
- (5) Mindestens ein Mitglied jedes AK muss gleichzeitig Mitglied des FSK sein.
- (6) Abweichend von Abs. 5 muss die Mehrheit der Mitglieder des Meta-AKs gleichzeitig Mitglied des FSK und mindestens ein Mitglied in der Geschäftsführung sein.
- (7) Alle AKs sind der FSVV berichtspflichtig. Diese Berichte müssen im Protokoll der FSVV sinngemäß festgehalten werden.

VII Finanzen

§ 18

Rechte und Pflichten der Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte

- (1) Die nach § 10 eingesetzten Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte sind für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte legen auf der FSVV einen nachvollziehbaren Kassenbericht ab.

§ 19

Kassenprüfung

- (1) Vor der ordentlichen FSVV muss die Kasse ordnungsgemäß geprüft werden.
- (2) Die Kassenprüfung wird durch die nach §6 Abs. 4 gewählten Kassenprüfenden ausgeführt.
- (3) Zur Kassenprüfung gehört:
 1. Die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme.
 2. Die Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten.
 3. Die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand.
 4. Die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein.
 5. Die Kenntlichmachung etwaiger Mängel.
 6. Die Ausarbeitung eines Kassenprüfberichts für die FSVV.
- (4) Der Bericht der Kassenprüfenden muss der FSVV schriftlich vorliegen.

VIII Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungsänderungen

Der FSK kann redaktionelle Änderungen der FSO vornehmen. Sonstige Änderungen obliegen der FSVV und sind mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen. Sie muss in der Einladung zur FSVV angekündigt werden.

§ 22

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Chemie außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Chemie vom 05.11.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
In Vertretung
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.04.2025

gez. Trännapp
Thomas Trännapp